



135 Nr. 2 Anrechnung von Zahlungen

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anrechnung von Zahlungen, Rückerstattungs- oder Verrechnungssteuergutschriften hat direkte Auswirkungen auf die Höhe der Verzugs- oder Vergütungszinsen. Es bestehen für die Anrechnung folgende Regelungen:

1.1 Verrechnungssteuerguthaben und pauschale Steueranrechnung

§ 135b Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.

Konkret heisst dies: Ausschüttung einer Dividende von CHF 100'000 im 2014, Geltendmachung der Verrechnungssteuer von CHF 35'000 mit dem Wertschriftenverzeichnis/Steuern 2014 im Jahre 2015 und - bei Gutheissung des Rückerstattungsanspruches - Anrechnung an die mutmassliche Steuerschuld des Steuerjahres 2015. Verlegt der Pflichtige im Folgejahr - d.h. 2015 den Wohnsitz in einen anderen Kanton - wird ein bereits als Vorauszahlung für 2015 angerechnetes Guthaben zuerst auf noch offene Steuerforderungen umbucht und ein danach verbleibender Rest ausbezahlt.

§ 2 des Regierungsratsbeschlusses über die pauschale Steueranrechnung

Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den Berechtigten mit Valuta Verfügungsdatum an die nächstfällige Staatssteuer angerechnet; bei gemeinsamem Bezug der Staatssteuer mit der Gemeindesteuer erfolgt die Anrechnung an die nächstfällige Staats- und Gemeindesteuer.

1.2 Grundsatz zur Anrechnung von Zahlungen an den Steuerbezug

Alle Steuerrechnungen, Zahlungseinladungen, Zahlungsaufforderungen und Mahnungen enthalten vorgedruckte Einzahlungsscheine mit Referenznummer (ESR). Dies erlaubt eine rationelle, maschinelle Verarbeitung der Zahlungen. Deshalb ist für die Anrechnung von Zahlungen an eine bestimmte offene Steuer der verwendete ESR von Bedeutung. Auf dem Empfangsschein des ESR sind Sachgebiet (Staat, Bund) und Steuerjahr aufgedruckt. Die Zahlung wird ausschliesslich aufgrund der mit ESR übermittelten Informationen (Steuerart und Steuerjahr) gutgeschrieben. Die vorgedruckten Einzahlungsscheine weisen in der Regel keine Betragsvorgabe auf, Ausnahme sind Einzahlungsscheine bei Zahlungsabkommen.

2. Abrechnung und Übertrag auf andere Steuerkonti

§ 137 StG

Nach Vornahme der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt. Wird die Veranlagung in einem Rechtsmittelverfahren geändert, wird die definitive Rechnung rektifiziert.

Die definitive Rechnung enthält eine Abrechnung über sämtliche Gutschriften und Belastungen auf dem betreffenden Steuerkonto.

Allfällige Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben.

Besteht keine Steuerpflicht mehr und bestehen keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren mehr, wird ein allfälliges Restguthaben samt Zins zurückerstattet.

§ 141 StG

Hat eine rechtskräftige Veranlagung nur für einen Teil des Steuerjahres Gültigkeit oder wird durch eine nachträgliche Verfügung die Steuer oder Busse aufgehoben oder niedriger festgesetzt, ist ein allfällig zuviel bezahlter Betrag samt Zins von Amtes wegen zurückzuerstatten, gutzuschreiben oder mit einer anderen Forderung des Staats zu verrechnen.

Bei Rückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.



§ 137 StG bezieht sich auf die definitive Rechnung, welche zusammen mit der Veranlagung zugestellt wird. Die definitive Rechnung enthält den unter Anrechnung der Vorauszahlungen oder Überträgen aus Steuerkonti der Vorjahre noch zu zahlenden Restbetrag oder das Restguthaben sowie die Verzugs- oder Vergütungszinsen.

3. Praxis

Die Anrechnung von Zahlungen erfolgt entsprechend den Zahlungsanweisungen bzw. den Angaben auf dem verwendeten Einzahlungsschein. Bestehen keine Angaben, wird die Zahlung in der Regel jeweils an das älteste noch offene Steuerjahr angerechnet.

Die **Vorausrechnung** mit der Bezeichnung provisorische Rechnung gemäss aktuellster Vorperiode wird jeweils zu Beginn des Steuerjahres fakturiert und zugestellt. Im untenstehenden Beispiel wird eine 2012er Vorausrechnung für Staat und Gemeinde basierend auf der letzten Veranlagung - das ist die 2010er (ist aber auf der Rechnung nicht sichtbar) - fakturiert.

Beispiel einer provisorischen Vorausrechnung:

Steuerrechnung - Ordentliche Steuern
Staats- und Gemeindesteuer 2012 provisorisch gemäss aktuellster Vorperiode

Auskünfte über diese Steuerrechnung erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Gemeinde Rickenbach

Berechnung der Staatssteuer / Massgebende Staatssteuer zur Berechnung der Gemeindesteuer

Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen	von	bis	Tarif	Steuer-satz %	Steuerbetrag	
Staat Kinderabzug	115'264	57'632	01.01.2012	31.12.2012	Vollsplitting	8.254312	9'514.25 1'500.00 - 8'014.25 *
Steuerbares Vermögen	Satzbestimmendes Vermögen	von	bis	Steuersatz %			
0	0	01.01.2012	31.12.2012	0.0		0.00 ☉	
Total massgebende Staatssteuer zur Berechnung der Gemeindesteuer							8'014.25 ☉
Gemeindesteuer	62% der massgebenden Staatssteuer					4'968.85	
Röm.-kath. Kirchensteuer	7.5% der massgebenden Staatssteuer					601.05	
Feuerwehrsatzabgabe	0.4% des steuerbaren Einkommens (min. 100.00 / max. 500.00)					461.05	
Total Gemeindesteuer Rickenbach						6'030.95	
Total Staatssteuer						8'014.25 *	
Gesamttotal provisorisch						14'045.20	
* = Staatssteuerbeträge ☉ = für Gemeindesteuer massgebende Staatssteuer							

* = Staatssteuerbeträge ☉ = für Gemeindesteuer massgebende Staatssteuer

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.



Die mit der Veranlagung zugestellte definitive Rechnung sieht dann wie folgt aus:

Steuerrechnung - Ordentliche Steuern - ersetzt Rechnung vom 13.01.2012 Staats- und Gemeindesteuer 2012 definitiv

Auskünfte über diese Steuerrechnung erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Gemeinde Rickenbach

Berechnung der Staatssteuer / Massgebende Staatssteuer zur Berechnung der Gemeindesteuer							
	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen	von	bis	Tarif	Steuer- satz %	Steuerbetrag
Staat Kinderabzug	92'428	46'214	01.01.2012	31.12.2012	Vollsplitting	6.793666	6'279.25 1'500.00 - 4'779.25 *
	Steuerbares Vermögen	Satzbestimmendes Vermögen	von	bis	Steuersatz %		
	0	0	01.01.2012	31.12.2012	0.0		0.00 ☉
Total massgebende Staatssteuer zur Berechnung der Gemeindesteuer							4'779.25 ☉
Gemeindesteuer		62% der massgebenden Staatssteuer				2'963.15	
Röm.-kath. Kirchensteuer		7.5% der massgebenden Staatssteuer				358.45	
Feuerwehersatzabgabe		0.4% des steuerbaren Einkommens (min. 100.00 / max. 500.00)				369.70	3'691.30
Total Gemeindesteuer Rickenbach							3'691.30
Total Staatssteuer							4'779.25 *
Gesamttotal gemäss definitiver Veranlagungsverfügung							8'470.55
* = Staatssteuerbeträge ☉ = für Gemeindesteuer massgebende Staatssteuer							
Gebühren							
Gebühr Fristerstreckung Steuererklärung							40.00

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.

Im vorliegenden Fall ist die Vorausrechnung noch nicht bezahlt worden. Es wird daher der volle Betrag eingefordert. Der gebuchte provisorische Rechnungsbetrag wird storniert.

Wenn die provisorische Rechnung nicht bezahlt wurde, wird ab dem ersten Tag nach dem Verfalltag (1. Oktober 2012) ein Verzugszins berechnet und zwar auf Basis des definitiven Steuerbetrages, soweit die Zahlungen dafür nicht fristgerecht erfolgten und/oder der provisorische Steuerbetrag höher als der definitive war.

Eine separate Abrechnung über Verzugs- und Vergütungszinsen nach fristgerechter vorgenommener Bezahlung des Kontosaldos erfolgt in der Regel nicht.

Bei der **Zahlungsaufforderung** sowie bei der Mahnung werden die aufgelaufenen **Zinsen** mit in Rechnung gestellt, wenn der Kontosaldo entweder nicht vollständig oder nicht fristgerecht bezahlt wurde.



Beispiel einer Zahlungsaufforderung mit dazugehörigem Kontoauszug:

**Zahlungsaufforderung - Ordentliche Steuern
Staats- und Gemeindesteuer Rickenbach 2012**

Auskünfte über diese Zahlungsaufforderung erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Wie Sie beiliegendem Kontoauszug entnehmen können, weist das oben erwähnte Steuerkonto einen bereits zur Zahlung fällig gewesenen Saldo zu unseren Gunsten auf. Wir bitten Sie deshalb, uns diesen Ausstand von

CHF 9'305.85

bis zum **24. August 2014** zu überweisen.

Falls Sie eine Stundung benötigen oder den geschuldeten Betrag nur mittels Teilzahlungen begleichen können, bitten wir Sie, uns innert der gleichen Frist ein begründetes Gesuch einzureichen. Damit verhindern Sie weitere Mahnschreiben, für die wir Ihnen eine Gebühr von CHF 50.-- belasten müssten.

Für jedes gewährte Zahlungsabkommen wird eine Gebühr von CHF 40.-- erhoben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen berechnet werden.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

**Kontoauszug - Ordentliche Steuern
Staats- und Gemeindesteuer Rickenbach 2012 definitiv**

Auskünfte über diesen Kontoauszug erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Buchdat.	Buchungstext	Valuta	Belastung	Gutschrift	Saldo
06.05.13	Verrechnungssteuer definitiv 2011	17.07.12		8.40	8.40
22.05.14	Steuern definitiv	21.06.14	8'470.55		8'462.15 -
22.05.14	Steuererklärungs-Fristgebühr	21.06.14	40.00		8'502.15 -
25.07.14	Verzugszins	24.08.14	803.70		9'305.85 -
Saldo zu unseren Gunsten zahlbar bis 24.08.2014					9'305.85 -

Zahlungen sind berücksichtigt bis: 15. Juli 2014

Wir bitten Sie, für Ihre Einzahlung nur den unten stehenden Einzahlungsschein zu verwenden.



Beispiel einer Mahnung mit dazugehörendem Kontoauszug:

**Mahnung - Ordentliche Steuern
Staats- und Gemeindesteuer Rickenbach 2012**

Auskünfte über diese Mahnung erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Wie Sie beiliegendem Kontoauszug entnehmen können, weist das oben erwähnte Steuerkonto noch immer einen längst zur Zahlung fällig gewesenen Saldo zu unseren Gunsten auf. Wir bitten Sie deshalb erneut, uns diesen Ausstand von

CHF 9'421.05

bis zum **19. Oktober 2014** zu überweisen.

Falls Sie eine Stundung benötigen oder den geschuldeten Betrag nur mittels Teilzahlungen begleichen können, bitten wir Sie, uns innert der gleichen Frist ein begründetes Gesuch einzureichen.

Sollte weder der geforderte Betrag noch ein entsprechendes Gesuch bei uns eingehen, so wären wir gezwungen, umgehend die Betreibung gegen Sie einzuleiten.

Für diese Mahnung belasten wir Ihnen eine Gebühr von CHF 50.--.

Für jedes gewährte Zahlungsabkommen wird eine Gebühr von CHF 40.-- erhoben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen berechnet werden.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

**Kontoauszug - Ordentliche Steuern
Staats- und Gemeindesteuer Rickenbach 2012 definitiv**

Auskünfte über diesen Kontoauszug erhalten Sie unter **Telefon 061 552 51 40**.

Buchdat.	Buchungstext	Valuta	Belastung	Gutschrift	Saldo
06.05.13	Verrechnungssteuer definitiv 2011	17.07.12		8.40	8.40
22.05.14	Steuern definitiv	21.06.14	8'470.55		8'462.15 -
22.05.14	Steuererklärungs-Fristgebühr	21.06.14	40.00		8'502.15 -
19.09.14	Mahngebühr 2. Mahnung	19.10.14	50.00		8'552.15 -
19.09.14	Verzugszins	19.10.14	868.90		9'421.05 -
Saldo zu unseren Gunsten zahlbar bis 19.10.2014					9'421.05 -

Zahlungen sind berücksichtigt bis: 9. September 2014

Wir bitten Sie, für Ihre Einzahlung nur den unten stehenden Einzahlungsschein zu verwenden.
